GEMEINDE ZOLLIKON



Reglement

über den Fonds Nachlass Mina Schlatter-Schild

Art.1 Präambel

Mina Schlatter-Schild von Zollikon und Büttenhard SH ist am 24. September 2001 verstorben. Ihren letzten Wohnsitz hatte sie in Zollikon.

Mit ihrer letztwilligen Verfügung setze sie die Politische Gemeinde Zollikon als Erbin ein, mit der Auflage Bedürftige der Alters- und Pflegeheime Zollikon sowie die Alters- und Pflegeheime Zollikon finanziell zu unterstützen.

Art. 2 Mittel

Der Fonds wird aus dem der Politischen Gemeinde Zollikon vererbten Nachlass von Mina Schlatter sowie den daraus erzielten Erträgen finanziert.

Der Fonds wird gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 19.1.2005 errichtet.

Art. 3 Verwaltung

Der Fonds wird von der Gemeinde Zollikon verwaltet.

Art. 4 Beitragsberechtigung

Beitragsberechtigt sind Bedürftige der Alters- und Pflegeheime Zollikon sowie die Alters- und Pflegeheime Zollikon.

Art. 5 Begünstigte

Die Zuwendungen im Sinne von Art. 4 sollen vorwiegend Personen zugute kommen, die in der Regel mindestens das 70. Altersjahr vollendet haben und in der Gemeinde Zollikon wohnhaft sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim bzw. einer ähnlichen Institution der Gemeinde Zollikon haben. Pro Gesuch/Anlass sollen in der Regel nicht mehr als Fr. 50'000.— an solche Personen oder Personengruppen bzw. die sie betreuenden Personen oder Organisationen ausgeschüttet werden. Zudem soll der Maximalbetrag aller jährlichen Ausschüttungen an natürliche Personen zusammen Fr. 120'000.— nicht übersteigen. Die entscheidende Behörde kann jedoch Ausnahmen von diesen Regeln bewilligen. Ebenfalls im Sinne von Art. 4 ist jede erdenkliche finanzielle Unterstützung der Alters- und Pflegeheime. Hier soll kein jährlicher Maximalbetrag gelten.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausschüttung von Beiträgen aus dem Fonds. Über die Bewilligung bzw. Ablehnung der Beitragsgesuche entscheidet die zuständige Behörde nach ihrem Ermessen.



Art. 6 Entscheidkompetenz

Der Abteilungsvorstand in dessen Abteilung die Alters- und Pflegeheime sind und/oder der Abteilungsleiter dieser Abteilung prüfen eingegangene Beitragsbegehren und geben zuhanden des Finanzvorstandes und/oder des Leiters der Finanzabteilung eine gutheissende oder ablehnende Empfehlung ab. Der Finanzvorstand entscheidet zusammen mit dem Abteilungsvorstand, in dessen Abteilung die Alters und Pflegeheime sind im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen endgültig über die Gutheissung oder Ablehnung der Beitragsbegehren bis Fr. 20'000.–, darüber der gesamte Gemeinderat.

Art. 7 Beitragsbegehren

Beitragsbegehren haben sowohl den Gesuchsteller als auch die zu begünstigende Person oder Personengruppe exakt zu bezeichnen (Personalien, Adresse, Wohnsitz/ Sitz usw.) und den geplanten Verwendungszweck des Beitrages detailliert zu umschreiben und mittels entsprechender Unterlagen zu belegen. Zugesprochene Beiträge dürfen nur im Sinne der Umschreibung im Beitragsbegehren und unter Berücksichtigung allfälliger einschränkender Auflagen seitens der Politischen Gemeinde Zollikon verwendet werden.

Die Begehren sind mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Auszahlungsdatum schriftlich an den Abteilungsleiter in dessen Abteilung die Alters- und Pflegeheime Zollikon sind zu richten.

Art. 8 Rechenschaftsablegung

Die Finanzabteilung der Gemeinde Zollikon erstellt jedes Jahr per 31. Dezember, erstmals per 31.12.2005 einen Rechenschaftsbericht über den Fonds "Nachlass Mina Schlatter" und unterbreitet diesen dem Gemeinderat innert 6 Monate jeweils zur Kenntnisnahme.

Zollikon, 19. Januar 2005 GRB 5

Gemeinderat Zollikon

Präsident

Schreiber

Hans Glarner

Hans Schädler